

Entschuldigungen und Befreiungen am GMG

Die Schüler sind gemäß Art. 56 (4) BayEUG zur pünktlichen und **regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet.**

Hinsichtlich möglicher **Ausnahmen** gelten am GMG – im Einklang mit § 20 BaySchO – folgende Regelungen:

- Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Im Falle fernmündlicher Verständigung ist eine **schriftliche Mitteilung** durch einen Erziehungsberechtigten innerhalb von 2 Tagen nachzureichen.
- Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Das Zeugnis ist der Schule nach Krankheitsbeginn innerhalb von zehn Tagen vorzulegen; andernfalls gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.
- Bei Erkrankungen an Tagen mit **angekündigten Leistungsnachweisen** muss für Schüler der Jahrgangsstufen 10-12 ebenfalls ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden (mit gleicher Frist).
- Der für ein solches ärztliches Zeugnis notwendige Arztbesuch muss während der Zeit der Erkrankung erfolgen.
- Der Schulleiter befreit ganz oder teilweise vom Unterricht im Fach Sport, wenn durch ein schulärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dass der Schüler wegen körperlicher Beeinträchtigung nicht teilnehmen kann. Bei offensichtlicher körperlicher Beeinträchtigung wird auf den Nachweis verzichtet. Anträge auf **Befreiung vom Sport** sind schriftlich unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses beim Sportlehrer einzureichen. Die Schule veranlasst gegebenenfalls die schulärztliche Bestätigung.
- Arztbesuche sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Wenn dies ausnahmsweise (!) einmal nicht möglich ist, müssten Sie rechtzeitig vorher eine Unterrichtsbefreiung beim Schulleiter bzw. seinem Stellvertreter einholen.

Beurlaubungen in besonderen Ausnahmefällen:

- Katholische Schüler können im Zusammenhang mit ihrer Firmung, evangelische Schüler im Zusammenhang mit ihrer Konfirmation zur Teilnahme an Einkehrtagen und Rüstzeiten auf schriftlichen Antrag der Eltern bis zu 2 Tagen beurlaubt werden, wenn nicht besondere schulische Gründe dem entgegenstehen.
- Anträge auf Befreiung zur Teilnahme an Sportwettkämpfen müssen von den Eltern (nicht den Sportvereinen!) gestellt und können nur entsprechend den Richtlinien des Kultusministeriums genehmigt werden.
- Beurlaubungen, die auf eine Verlängerung der Ferien abzielen, sind nicht möglich.

Befreiungen während der Unterrichtszeit:

- Muss ein Schüler, z. B. wegen starker Kopfschmerzen, während der Unterrichtszeit vorzeitig nach Hause, so muss er sich eine Unterrichtsbefreiung ausstellen lassen. Dies erfolgt durch den jeweiligen Fachlehrer in der Stunde selbst; entsprechende Formulare sind im Klassenbuch mitzuführen. Im Klassenbuch (Klassenliste) wird das Datum der Unterrichtsbefreiung vermerkt.
- Der Schüler lässt das von der befreienden Lehrkraft unterschriebene Formular im Sekretariat abzeichnen.
- Die Befreiung muss von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben und beim Wiederbesuch der Schule dem Klassenbuchführer ausgehändigt werden.